

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
3 (1856)**

6 (5.2.1856)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-465186](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-465186)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr

1856. Dienstag, 5. Februar. No. 6.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Durch die in der Bürgerversammlung vom 10. December v. J. vorgenommene Ergänzungswahl sind,

1. aus der Classe der Hof- und Civilstaatsdiener, Aerzte und Advocaten der Landgerichtsaffessor Clausen und der Obergerichtsrath von Wedderkop,

2. aus der Classe der Kaufleute Fabrikant W. Fortmann und Kaufmann H. Harbers,

3. aus der übrigen gewerbetreibenden Bürgerschaft Gürtler A. Sonnwald und Kupferschmied H. Stier

zu Mitgliedern des Stadtraths erwählt beziehungsweise wieder gewählt und als solche verpflichtet.

2) Von der auf Grund des Art. 171. der Gemeinde-Ordnung vom 1. Juli v. J. und Art. 3. des Einführungsgesetzes vom selbigen Tage nach Art. 173. der Gemeinde-Ordnung beauftragten Statuten-Commission ist das zweite Statut entworfen, eine Bau-Polizei-Ordnung, zum Ersatz des Art. 124. der gegenwärtigen Oldenburgischen Stadtordnung.

Der Entwurf dieses Statuts II. wird vom 5. d. M. bis zum 19. d. M. täglich, jedoch mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, Vormittags von 11 bis 1 Uhr und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr in der Registratur des Stadtmagistrats auf dem Rathhause offen liegen, woselbst die stimmberechtigten Gemeindeglieder dem dort anwesenden Protokollführer Köhler auch ihre Ansichten über dieses Statut zu Protokoll geben können.

3) Der Dienst eines Ausrufers wird erledigt und ist wieder zu besetzen. Bewerber haben sich vor dem 15. d. M. im Polizeibüreau auf dem Rathhause zu melden.

4) Der Färbermeister Wilhelm Diederich Högl hieselbst, ist als Rottmeister für die Rotte Nr. 5. bestellt worden.

5) Das von Margarethe Hanken aus Gatten am 25. Januar d. J. vor dem Stadtmagistrate errichtete Testament soll nach dem kürzlich erfolgten Ableben derselben am 7. Februar d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause hieselbst publicirt werden.

6) Das von der kürzlich verstorbenen Marianne Catharine Pauline Seyen vor dem Heiligengeistthore am 10. Januar d. J. vor dem Stadtmagistrate errichtete Testament soll am Donnerstag den 7. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause hieselbst publicirt werden.

7) Fleischtage für Februar: Bestes Rindfleisch à R 10 gr., ordinaires R 9 gr.; bestes Schweinefleisch à R 12 gr., ordinaires à R 11 gr.; Kalbfleisch à R 5 gr., von gemästeten Kälbern nach der Güte.

8) Als Bürger ist aufgenommen: Küper Johann Friedrich Miesegaes.

Die Statuten-Commission.

Mit dem 1. Mai 1856 tritt die Bestimmung des Art. 124. der Stadtordnung, wonach es zu Neubauten und Einrichtung von Gebäuden zu Wohnhäusern der Genehmigung des Magistrats, und sobald es auf Erhaltung oder Herstellung eines allgemeinen Bauplans ankommt, der Genehmigung der Regierung bedarf, außer Kraft. Mit dem Wegfall dieser Bestimmung fehlt es an den nöthigen Vorschriften für die erforderliche polizeiliche Einwirkung in Betreff baulicher Anlagen. Die Bestimmung hat in dem kürzlich berathenen Statut I. keinen Ersatz gefunden. Man hielt für nöthig, etwas Vollständigeres zu geben, als jenen wegfallenden einfachen Satz, welcher blos die Erforderlichkeit einer Genehmigung ausspricht, aber nichts enthält, was zur Entscheidung der Frage, ob eine verlangte Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen sei, dienen kann, daher diese Frage bisher wesentlich nach den individuellen Ansichten Derer ihre Beantwortung hat finden müssen, welche über die Genehmigung den letzten Spruch zu thun hatten. Solche Verhältnisse konnten nicht bleiben. Es bedurfte gesetzlicher Bestimmungen, wonach die Bau-Polizei-Behörde zu verfahren hat, damit keine Willkühr stattfindet, welche oft, zu streng gehandhabt, gegen die Einzelnen zum Druck wird, oder, wenn zu nachsichtig verfahren wird, dem Gemeinwesen zum Schaden gereicht. So geschah es, daß nach dem Beispiel, womit viele andere Städte in neuester Zeit in dergleichen Dingen vorangegangen sind, eine vollständige Bau-Polizei-Ordnung (Statut II.) entworfen wurde, welche so viel als thunlich im Voraus bestimmt, wie einer zu bauen berechtigt sein soll, und wie nicht. Bei Aufstellung dieses Entwurfs ist insoweit nach dem Muster der Berliner Bau-Polizei-Ordnung von 1853 verfahren worden, als in dem nachfolgenden Circular-Rescr. des Pr. Minist. für G., G. u. öffentl. Arb. vom

6. Oct. 1853 den sämtlichen Pr. Regierungen dieselbe als Muster empfohlen worden ist. Die Verfügung lautet: „Die mannigfachen Rücksichten, welche bei einer derartigen Verordnung in Berlin in Betracht kommen, haben Veranlassung gegeben, die einzelnen Bestimmungen nicht nur einer sorgfältigen technischen Prüfung zu unterwerfen, sondern auch vor Erlaß der Verordnung mit den verschiedenen beteiligten Minist. in Einvernehmen zu treten. Diese Verordnung ist demnach als geeignet zu erachten, beim Erlaß ähnlicher Bau-Polizei-Verordnungen als Anhalt zu dienen. Die Königl. Regierung empfängt daher ein Exemplar jener Berl. B.-P.-Ordnung . . . mit dem Bemerkten, daß die darin enthaltenen Vorschriften zwar nicht für alle Städte maßgebend sein werden, aber bei Entwerfung ähnlicher Verordnungen insofern von Werth sein möchten, als darnach der Umfang der polizeilichen Einwirkung bemessen und eine entsprechende Fassung gewählt werden kann.“ Freilich hat für uns Manches geändert, es hat namentlich von manchen dort vorgeschriebenen Beschränkungen und erschwerenden großen Kosten verursachenden Bedingungen abgesehen werden müssen. Die gegenwärtig hier bestehenden einzelnen Vorschriften sind bei Aufstellung des Entwurfs einer Prüfung unterzogen, und so viel als thunlich beibehalten. Von den nach Erlaß der Berliner B.-P.-Ordnung erschienenen Bauordnungen sind die neuesten Bremischen Gesetze, die Feuer-Ordnung der Stadt Braunschweig, und einige neuere Bestimmungen für die Stadt Hannover benutzt worden. Viele Anhaltspunkte gab auch ein Werk von Ludwig v. Rönne: Die Bau-Polizei des Preuß. Staats, eine Sammlung aller auf dieselbe Bezug habenden Bestimmungen u. Breslau 1854. Der Entwurf, welchen die Commission aufgestellt hat, lautet, wie folgt:

Erster Abschnitt. Bestimmungen, welche für die Stadt gelten.

I. Erlaubniß zum Bau.

Art. 1. Erfordernisse derselben im Allgemeinen.

§ 1. Zu jedem Neubau, so wie zu jeder Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage ist die baupolizeiliche Erlaubniß des Stadtmagistrats erforderlich.

§ 2. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen unbedeutenden Reparaturen, durch welche der Zustand eines Gebäudes nicht wesentlich verändert wird und welche die nach der Straße belegenen Wände nicht betreffen, namentlich:

- 1) die Ausführung von Scheerwänden oder die Begräumung solcher, falls nicht etwa Balken oder Gewölbe darauf ruhen;
- 2) die Einziehung neuer Balken;

- 3) die Erneuerung, Anlegung oder Verlegung von Thüren und Fenstern im Innern des Gebäudes;
- 4) das Abputzen von Wänden und Decken;
- 5) das Umlegen und Verstreichen von Dächern;
- 6) die Anfertigung neuer Fußböden.

Art. 2. Fortsetzung.

Die nach Art. 1. § 1. erforderliche Erlaubniß ist nicht zu versagen, wenn beim Bau die in dieser Bau-Polizei-Ordnung enthaltenen Vorschriften befolgt werden, und die Verweigerung nicht aus Rücksichten gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit und zur Abwendung von Gefahr geboten erscheint.

Art. 3. Insbesondere A. bei gewerblichen Anlagen.

Diejenigen Gewerbe, welche besonders feuergefährlich sind, oder bei welchen aus bau- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten eine besondere Vorsicht nothwendig ist, oder deren Betrieb mit besonderer Belästigung für Andere verbunden ist, dürfen innerhalb der Stadt nicht anders betrieben werden, als wenn die dazu bestimmten baulichen Anlagen in Beziehung auf diesen ihren Zweck einer besonderen Prüfung unterzogen, und zum Betriebe in denselben die besondere Genehmigung erteilt ist.

Art. 4. Fortsetzung.

Wo gegenwärtig ein solcher gewerblicher Betrieb (Artikel 3.) stattfindet, behält es dabei einstweilen sein Bewenden, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 85.

Art. 5. B. Aus anderen, insbesondere gesundheitspolizeilichen Rücksichten.

Zur neuen Anlage von Düngergruben, Viehställen, Privets- und dergleichen Einrichtungen, kann die Genehmigung insbesondere auch aus Gründen der Schicklichkeit oder aus Rücksichten für die Gesundheit versagt werden.

Art. 6. Fortsetzung.

Wo dergleichen Anlagen (Art. 5.) bereits vorhanden sind, und der Passage zu nahe liegen, oder einen unschicklichen Anblick gewähren, oder der Gesundheit nachtheilig sind, ist die Beseitigung derselben im polizeilichen Wege baldigst zu bewirken.

Art. 7. Form des Gesuchs.

Die Erlaubniß zu einem Bau (Art. 1.), so wie zur Benutzung einer baulichen Anlage zu einem der im Art. 3. gedachten Gewerbsbetriebe, ist beim Stadtmagistrate schriftlich nachzusuchen.

Art. 8. Erfordernisse desselben.

Das Gesuch um Erlaubniß zum Bau muß enthalten:

- a) eine genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bau-Ausführung,

b) die Bezeichnung des Baumeisters oder der Werkmeister, welche mit der Ausführung beauftragt und dafür verantwortlich sind. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung und Prüfung desselben erforderlichen Zeichnungen und Situationspläne in doppelten Exemplaren beizufügen. Der Maasstab der Zeichnungen muß so groß sein, daß Alles genau erkannt werden kann.

Art. 9. Ertheilung der Erlaubniß zum Bau.

Die Erlaubniß zum Bau wird schriftlich kostenfrei ertheilt. Sie betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit und erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.

Art. 10. Dauer derselben.

Die ertheilte Erlaubniß verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ertheilung angerechnet, mit der Ausführung des Baues nicht begonnen ist.

Art. 11. Anzeige der Vollendung des Baues.

Der Bauherr hat von der Vollendung jedes Rohbaues, bevor mit dem Abpuß der Wände und Decken begonnen wird, dem Stadtmagistrat (Bau-Commission) Anzeige zu machen, damit die vorschriftmäßige Ausführung des Baues untersucht werden kann.

II. Vorschriften hinsichtlich der Straßen und Plätze von Rücksichten des öffentlichen Verkehrs, auch bei der Ausführung von Bauten.

Art. 12. Bestimmung der Fluchtlinie.

Wo an Straßen und Plätzen oder an Wegen, wenn auch nicht unmittelbar an den Wegen, sondern in den daran stoßenden Gärten zc. neu gebaut werden soll, findet zuvor eine Bestimmung der Fluchtlinie statt.

Art. 13. Vorbauten.

Vorbauten und hauliche Anlagen jeder Art, welche über die Fluchtlinie vortreten, werden nur gestattet, wenn nach dem Ermessen des Stadtmagistrats im öffentlichen Interesse keine Bedenken entgegen stehen.

Art. 14. Sonstige den Verkehr beeinträchtigende Anlagen.

Auf oder über dem zur gegenwärtigen oder künftigen Straße bestimmten Grund und Boden, soll indessen die Anlage von Kellereingängen, Kellerluken, Winden, Fußkrägern, ausschlagenden Thüren und Fensterladen, so wie Fenstern und Luftscheiben, — letztere jedoch nur, wenn sie so niedrig angebracht werden sollen, daß sie der Passage hinderlich sind, — künftig nicht gestattet werden.

Art. 15. Fortsetzung. Ausschlagende Thüren und Fensterladen.

Die gegenwärtig vorhandenen nach der Straße hinaus ausschlagenden Thüren und Thorwerke sollen, falls von den Besitzern nicht der rechtliche Erwerb eines Rechts dazu nachgewiesen werden kann, sofern sie nicht schon 10 Jahre vorhanden gewesen, sofort, sonst spätestens innerhalb 3 Jahren abgeschafft werden.

Die vorhandenen nach der Straße hinaus ausschlagenden Fensterladen sind innerhalb 3 Jahren zu entfernen.

Art. 16. Freitreppen.

Treppentufen vor den Hausthüren, wo sie gestattet werden, dürfen in der Regel nicht mehr als 12 Zoll auf die Straße hinaus vortreten.

Wo ein Haus nach der Straße hinaus eine Treppe von mehr als einer Stufe hat, müssen die Stufen nach allen Seiten frei bestiegen werden können.

Art. 17. Kellereingänge.

Die Klappen der Kellereingänge müssen so eingerichtet sein, daß sie der Passage nicht gefährlich oder hinderlich sind. Die Oberfläche der Klappen muß von Holz sein, jedoch können Klappen von Metall, wenn die Oberfläche rauh ist, widerrusslich gestattet werden.

Art. 18. Kellerlöcher.

Auf die Straße vortretende Kellerlöcher müssen mit gut befestigten Gitterstangen von solcher Stärke, daß sie nicht durchbiegen, belegt sein, und es dürfen die Stangen nicht mehr als einen Zoll eine von der anderen entfernt liegen. Die Einfassung des Loches und des Gitters müssen genau mit dem Straßenpflaster in gleicher Höhe liegen. Bei Umlegung des Straßenpflasters erforderliche Veränderungen geschehen auf Kosten des Hausbesizers.

Art. 19. Schaufenster.

Ueber die Fluchtlinie hinaus vorspringende Schaufenster können nur da, wo der Bürgersteig wenigstens 6 Fuß Breite behält, und in jedem Falle nur widerrusslich gestattet werden.

Art. 20. Gossensteine und sonstige Abflüsse von Unreinigkeiten.

Gossensteine dürfen nach der Straße zu nicht angelegt werden. Die vorhandenen sind innerhalb 3 Jahren zu beseitigen.

Unreinigkeiten von Viehställen, Düngerhaufen u. d. d. darf kein Abfluß auf die Straße gestattet werden. Die vorhandenen Abflüsse sind innerhalb 3 Jahren abzuschaffen.

Art. 21. Dachrinnen, Tropfenfall.

Gebäude, Mauern, Planken dürfen straßenwärts keinen

Tropfenfall haben. Abfallröhren an der Straße müssen bis ganz auf die Erde herabgeführt werden.

Art. 22. Befriedigung nicht bebaueter Grundstücke.

An den öffentlichen Straßen und Plätzen müssen alle Grundstücke, soweit sie nicht mit Gebäuden besetzt sind, auf Verlangen des Stadtmagistrats gehörig befriedigt, und diese Befriedigungen stets im guten Stande erhalten werden.

Art. 23. Baugerüste.

Zur Errichtung von Bau-Gerüsten oder Abfriedigung der Bauläge auf Straßen und Plätzen bedarf es der besonderen polizeilichen Genehmigung. Die Ausführung muß fest und sicher und so engerichtet sein, daß Unglücksfälle soviel als möglich verhütet, und öffentliche Anlagen, wie Brunnen, Kanäle, Rinnsteine, Laternen etc., desgleichen die Straßenschilder und Hausnummern, gehörig geschützt werden. Im Falle vorkommender Beschädigungen erfolgt die Herstellung auf Kosten des Bauenden.

Art. 24. Lagerung des Baumaterials, Bauschutt.

Baumaterialien, Erde, Sand oder Bauschutt, dürfen den öffentlichen Verkehr nicht beschränken, und namentlich außerhalb der Gebäude, des Bau-Gerüsts oder der Bauabfriedigungen, über Nacht nicht anders liegen bleiben, als wenn dazu die besondere Genehmigung erteilt, und der Platz polizeilich angewiesen worden ist. Der Abfluß und die Reinigung der Rinnsteine darf in keine Weise behindert werden.

Trockener Schutt darf nach der Straße hin nirgend frei hintergeworfen werden.

Art. 25. Einfriedigung vertiefter Stellen.

Bei baulichen Arbeiten jeder Art, womit eine Ausgrabung des Erdbodens verbunden ist, müssen die vertieften Stellen ausreichend bewacht oder sicher umfriedigt oder bedeckt werden.

Art. 26. Erleuchtung der Baustellen.

Die Baustellen sind, soweit dadurch Hindernisse für den öffentlichen Verkehr entstehen, während der Dunkelheit auf allen zugänglichen Seiten auf Kosten des Bauenden ausreichend zu erhellen.

Art. 27. Warnungszeichen.

Wo an einer Straße gebaut wird, sind stets in die Augen fallende Warnungszeichen (ein an einem Faden bis höchstens 8 Fuß über dem Straßenpflaster herunter hängender Strohwickel u. s. w.) anzubringen.

Art. 28. Abbruch von Gebäuden etc.

Von dem völligen oder theilweisen Abbruch eines Gebäudes, so wie von der Wegnahme jeder an die Straße grenzenden Befriedigung oder sonstigen baulichen Anlage ist jedesmal dem Stadtmagistrate zuvor Anzeige zu machen.

III. Bestimmungen in Rücksicht auf benachbarte Gebäude und Grundstücke.

Art. 29. Entfernung der Gebäude von der nachbarlichen Grenze.

Gebäude, welche auf bisher nicht bebauten Plätzen aufgeführt werden, müssen wenigstens $2\frac{1}{2}$ Fuß von den benachbarten Gebäuden und wenn das benachbarte Grundstück nicht bebaut ist, wenigstens 15 Zoll von der Nachbargränze entfernt bleiben.

Nach Umständen kann gestattet werden, ein Gebäude hart an der Nachbargränze aufzuführen.

Art. 30. Häusingen.

Borhandene Häusingen dürfen ohne Genehmigung des Stadtmagistrats nicht aufgehoben oder verengt werden. Häusingen, welche nicht 18 Zoll breit sind, müssen bei Neubauten und Hauptreparaturen auf eine Breite von wenigstens 18 Zoll gebracht werden.

Art. 31. Fortsetzung.

Der Eigenthümer einer Häusung darf nach der Häusung zu in jeder Höhe Fenster anlegen, wenn dieselben nicht über die Bräute der Häusung hinaus aufschlagen.

Gegen die Anlegung von Abtritten, Gassensteinen zc. nach der Häusung zu, hat der Nachbar dem Eigenthümer der Häusung gegenüber kein Widerspruchsrecht. Indessen bedarf es dazu der Genehmigung des Stadtmagistrats (vergl. Art. 5.).

Art. 32. Fortsetzung.

Dem Hausbesitzer, welcher nicht Eigenthümer der benachbarten Häusung ist, stehen die in Art. 31. gedachten Befugnisse nicht zu. Jedoch ist ihm, falls er die polizeiliche Genehmigung erwirkt, gestattet, nach der Häusung hin Fenster anzulegen, wenn dieselben eine innere Fensterbrüstungshöhe von 7 Fuß haben, und nicht in die Häusung hinein aufschlagen.

Art. 33. Entfernung der Aufbewahrungs-Anlagen für Unreinlichkeiten von der nachbarlichen Grenze.

Mistpöfle, Kothgruben, Abtritte, Schweineföfen und dergleichen müssen wenigstens 15 Zoll weit von der Nachbargränze entfernt bleiben.

Art. 34. Rücksichten gegen nachbarliche Grundstücke beim Abbruch.

Der Abbruch von Gebäuden wie die Ausgrabung und Auföührung von Grundmauern ist so auszuführen, daß die benachbarten Gebäude gegen Beschädigung so viel als möglich gesichert bleiben, insofern dieses durch Untersöhrungen der Nachbarsmauern, oder durch Anbringung von Streifen, Triebbladen, oder Spreizen von dem Grundstücke des Bauenden aus geschehen kann. Bei Legung neuer Fundamente ist insbesondere die Fertigung der Baugrube,

sowie die Anführung der Grundmauern, soweit dieses zur Sicherung des nachbarlichen Gebäudes erforderlich, in kurzen Strecken zu bewirken.

IV. Bauten am Wasser.

Art. 35. Fluchtlinie.

Gleich wie bei den Bauten an den Straßen und Plätzen, wird auch bei Bauten am Wasser die Fluchtlinie bestimmt. (Art. 12.)

Art. 36. Erlaubniß zum Bau.

Zu allen Anlagen am Wasser, auch in, auf oder über demselben, gleichviel ob sie das Wasserprofil beengen oder nicht, namentlich auch zu Treppen, Trittbrettern, Röhren, Stülpfählen, sowie zu jeder Reparatur der vorhandenen, bedarf es der Genehmigung des Stadtmagistrats.

Art. 37. Beseitigung schädlicher Anlagen.

Vorhandene Anlagen dieser Art dürfen, wenn deren Beseitigung im Interesse des Verkehrs oder zur Besserung des Wasserabflusses oder sonst nöthig befunden wird und bei wiederruflich ertheilter Erlaubniß die Wegnahme der Anlage nicht schon früher gefordert werden kann, nicht reparirt, und sollen bei eintretender Baufähigkeit weggeschafft werden. Die etwa erforderliche nachbargleich herzustellende Ergänzung des Ufers liegt dem bisherigen Besitzer der Anlage ob.

Art. 38. Erhaltung der Wassertreppen.

Vorhandene Treppen am Wasser sind stets in gutem Stande zu erhalten, und dürfen ohne Erlaubniß des Stadtmagistrats nicht beseitigt werden.

Art. 39. Abtritte und dergleichen am Wasser.

Abtritte, Viehställe, Fabrikanlagen, aus denen schmutzige Abfälle entfernt werden, dürfen am Wasser oder in der Nähe desselben niemals so angelegt werden, daß Roth oder schmutzige Flüssigkeit in das Wasser geführt wird.

Die am Wasser gegenwärtig vorhandenen Abtritte müssen innerhalb 3 Jahren weggeschafft werden.

V. Nähere Vorschriften über Bebauung der Grundstücke und Einrichtung der Gebäude.

Art. 40. Lage an öffentlicher Straße.

Wohnhäuser, Fabrik- und Wirthschaftsgebäude, welche nicht unmittelbar an einer öffentlichen Straße liegen, vielmehr durch andere Gebäude davon abgetrennt sind, müssen eine Zufahrt von mindestens 8 Fuß Breite haben.

Art. 41. Anlegung neuer Straßen.

Wer auf einem nicht an einer nicht fahrbaren Straße bele-

genen Grundstücke Wohnhäuser, Fabrik- oder Wirthschaftsgebäude aufführen will, oder wer ein größeres Grundstück zur Eintheilung in Baupläze bestimmen will, dem wird die Aufführung solcher Gebäude daselbst nur unter der Bedingung gestattet, daß er eine neben den zu errichtenden Gebäuden hinsührende, mit anderen Straßen in Verbindung stehende fahrbare öffentliche Straße in einer vom Stadtmagistrat den örtlichen und den gegenwärtigen oder für die Zukunft zu erwartenden Verkehrsverhältnissen entsprechend regelmäßig nicht unter 30 bis 40 Fuß zu bestimmenden Breite anlege.

Art. 42. Fortsetzung.

Hat Jemand eine solche neue Straße angelegt, welche nur an der einen Seite zu bebauen ist, so ist der Eigenthümer des an der andern Seite der Straße liegenden Grundstücks nicht ohne Weiteres befugt, an dieser Straße zu bauen, oder eine neue Straße in dieselbe einmünden zu lassen. Dagegen ist es demjenigen, welcher die Straße anlegt, nicht gestattet, dieselbe so zu legen, daß zwischen der Straße und dem benachbarten Grundstücke ein für Bauzwecke nicht dienlicher Landstreifen zu liegen kommt.

Bei Straßen, welche zwischen zwei Grundstücken neu angelegt werden, gilt als Regel, daß von beiden Grundstücken je eine Fläche von gleicher Breite zur Straße bestimmt wird.

Art. 43. Sackstraßen.

Die Anlage von Sackstraßen kann nur in dem Falle gestattet werden, wenn eine gegründete Aussicht vorhanden ist, daß eine solche Straße durch den Beitritt der Inhaber der hinten belegenen Grundstücke in nicht zu entfernter Zeit durchgeführt werden kann, und wenn am Ende der Sackstraße, so lange sie nicht durchgeführt wird, ein genügender Raum zum Wenden der Wagen bleibt.

Art. 44. Entfernung von feuergefährlichen Gebäuden.

In der Nähe von besonders feuergefährlichen oder zur Aufbewahrung größerer Vorräthe leicht brennbarer Stoffe bestimmten Gebäuden bleibt es dem Ermessen des Stadtmagistrats vorbehalten, eine Entfernung von bis zu 40 Fuß für die auf bisher nicht bebauten Grundstücken nachbarlich zu erbauenden Gebäude zu verlangen. Andererseits dürfen solche feuergefährliche Gebäude in geringerer Entfernung von anderen Gebäuden und von der nachbarlichen Gränze ohne besondere Bewilligung nicht erbaut werden.

Art. 45. Treppen in Gebäuden.

Alle Treppen eines Gebäudes, welche zu bewohnten Stockwerken führen, müssen regelmäßig von massiven oder wenigstens gerohrten und gepuzten Wänden umschlossen sein.

Unter besonderen Umständen kann verlangt werden, daß die Treppen noch in größerem Maße feuersicher gebaut werden.

Art. 46. Fortsetzung.

In Theatern und in Gebäuden, deren obere Geschosse zu Versammlungen vieler Menschen bestimmt sind, müssen auf Verlangen des Stadtmagistrats die Zugänge zu den Versammlungs- oder Gesellschaftsräumen nicht nur mit unverbrennlichen Treppen und Vorfluren versehen sein, sondern die Treppen und Zugänge müssen auch von solcher Breite, und ihrer müssen so viele sein, daß die Entleerung der gefüllten Räume unter allen Umständen rasch vor sich gehen kann.

Die Thüren solcher Räume müssen nach Außen aufschlagen.

Art. 47. Massivbau der Wände.

Die Umfassungswände neu zu erbauender Häuser einschließlich der Giebel, sowie diejenigen inneren Wände, auf welchen Balken ruhen sollen, sind massiv aufzuführen. Dieselbe Vorschrift gilt bei Reparaturen, wenn äußere Mauern oder Giebel abgebrochen und erneuert werden, sofern die Baulichkeit im Uebrigen es gestattet.

Bei Scheunen und Schoppen u. s. w., in welchen keine Feuerstellen angelegt werden, hängt es von der Dertlichkeit ab, ob die Erbauung derselben in Fachwerk bewilligt werden kann.

Bei kleineren Gebäuden, deren Wände die Höhe von 25 Fuß nicht übersteigen, wird die Errichtung derselben in gemauertem Fachwerk, wenngleich Feuerungsstätten sich in denselben befinden, bewilligt werden, wenn nicht im Blick auf Feuergefährlichkeit besondere Bedenken vorhanden sind. Jedoch ist das Fachwerk massiv zu verblenden.

Art. 48. Brandmauern.

Wenn zwei Gebäude hart nebeneinander aufgeführt werden, so muß jedes Gebäude besondere Brandmauern (vergl. Art. 49.) haben, oder zwischen den Gebäuden muß eine gemeinschaftliche wenigstens 10 Zoll starke Brandmauer sein. Auch dürfen die Balken nicht durch die Scheidewand der Gebäude durchgehen, noch sich in dieser Mauer berühren.

Art. 49. Fortsetzung.

Brandmauern müssen von Grund aus massiv aufgeführt werden und dürfen keine Oeffnungen haben.

Werden in Brandmauern ausnahmsweise Thüröffnungen gestattet, so sind sie ohne hölzerne Zargen anzufertigen und mit durch ihr eigenes Gewicht zufallenden Thüren von Eisenblech zu versehen.

Art. 50. Stärke der Umfassungsmauern.

Die Umfassungsmauern eines Gebäudes sollen in jedem Falle wenigstens 10 Zoll stark sein. Bei einstöckigen Häusern ist indessen eine geringere Stärke zulässig, wenn in denselben keine Balken gelegt werden sollen.

Bei mehrstöckigen Häusern dürfen mit Ausnahme des obersten Stockwerks die Umfassungsmauern nicht unter 15 Zoll stark sein.

Art. 51. Dächer.

Die Dächer müssen mit feuersicherem Material gedeckt sein.

Ziegeldächer dürfen nicht in Strohdocken liegen, sondern müssen mit Kalk oder Lehm, der mit Kuhhaaren, Flachspreu oder Häckerling gemischt sein kann, unterstrichen werden.

Bei vereinzelt stehenden Gebäuden kann der Stadtmagistrat bewilligen, daß die Ziegeldächer in Lehmdocken gelegt werden.

Art. 52. Hölzerne Dachrinnen.

Hölzerne Dachrinnen dürfen an keinem Gebäude neu angebracht werden. Die vorhandenen sind innerhalb 10 Jahren zu entfernen.

Art. 53. Licht- und Luftöffnungen.

Alle Licht- und Luftöffnungen in Gebäuden sind mit Fenstern oder anderen Vorrichtungen zum Verschuß zu versehen.

Art. 54. Windelböden.

Die Balkenzwischenräume in Wohngebäuden dürfen mit keinen anderen, als feuersicheren Stoffen ausgefüllt werden. Es ist gestattet, daß sie gestakt und gelehmt, zugleich unterhalb geschalt und gerohrt, oder daß sie mit umwickelten Staakhölzern ausgefüllt werden.

Art. 55. Wände im Innern der Gebäude.

Scheidewände im Innern der Gebäude dürfen, wenn auf denselben keine Balken ruhen sollen, von Fachwerk, mit Steinen ausgemauert, errichtet werden. Auch ist erlaubt, einzelne Bretterwände in den Häusern zu errichten.

In Gebäuden, in welche sich Feuerungsanlagen befinden, sind jedoch alle solche nicht massive Wände mit Kalkputz oder auf andere Weise feuersicher zu bekleiden.

Art. 56. Wände von Torf.

Wände von Torf sind überall verboten. Die vorhandenen sind innerhalb 3 Jahren zu entfernen.

Art. 57. Belag der Böden.

Die Böden sowohl in den Wohnhäusern als in den Ställen und anderen Nebengebäuden, worauf Heu, Stroh, Torf oder andere leicht feuerfangende Sachen aufbewahrt werden, müssen mit gefederten Dielen dicht belegt sein.

Art. 58. Blitzableiter.

Blitzableiter müssen in ununterbrochener metallischer Leitung, mit nicht verkalkter Oberfläche in den Zusammensetzungen, bis in feuchten Grund hinabreichen, und daselbst in vier bis sechs Arme kreuzweise vertheilt werden. Von den Eingängen, den Fenster- und Keller-Öffnungen müssen sie entfernt gehalten werden.

Sie müssen stets in vollkommen gutem Stande erhalten werden. Einer vom Magistrate angeordneten desfälligen Untersuchung hat sich Jeder zu unterwerfen.

VI. Besondere Bestimmungen in Betreff der Feuerungs-Anlagen.

Art. 59. Feuerungsstätten.

Alle Feuerstätten müssen entfernt von Holz und brandsicher angelegt sein.

Art. 60. Kesselfeuerungen.

Kesselfeuerungen dürfen nur unmittelbar auf Fundamenten, oder in über- und unterwölbten Räumen angelegt sein.

Art. 61. Backöfen u. dergl.

Backöfen und ähnliche Feuerungs-Anlagen müssen auf gemauerten Fundamenten ruhen. Der Raum, in welchem sie sich befinden, muß mit massiven Mauern umgeben sein. Die Einwölbung der Backöfen ist mit Steinen und zwar von solcher Stärke auszuführen, daß die Züge im vollen Mauerwerke zu liegen kommen; auch ist der Vorplatz, wo das Einschieben des Backwerks stattfindet, mit zu überwölben.

Der Fußboden solcher Feuerungs-Anlagen muß von unverbrennlichem Material sein.

Art. 62. Malzdarren.

Darren zum Malzen des Getraides müssen vom Heerde bis zur Darrfläche aus feuerfestem und zusammenhängendem Material, die Darrfläche muß aus Metall oder gebranntem Thon bestehen.

Art. 63. Küchen.

Der Fußboden von Küchen muß entweder mit Fluren, gebrannten Steinen u. s. w. ausgelegt, oder unter dem Feuerheerde oder Kochöfen, und in mindestens 2 Fuß Weite um dieselben, mit feuerstichern, befestigtem Material bedeckt sein.

Werden Feuerheerde oder Kochöfen auf Balken gesetzt, so müssen sie eine massive Steinunterlage von genügender Stärke haben, oder sind mit einer Luftschicht vom Fußboden zu isoliren. Die Rückwand muß massiv und von wenigstens 10 Zoll Stärke sein.

Art. 64. Stubenöfen.

Stubenöfen müssen von nicht massiven Wänden mindestens entfernt bleiben:

- a. 6 Zoll, wenn das Holz der Wände und Decken massiv verblendet oder mit Rachein verkleidet ist,
- b. 1½ Fuß von gerohrten oder gepuzten Holz- oder Fachwerks-Wänden, und Decken,
- c. 3 Fuß von mit Tafelwerk bekleideten und von Holz-Wänden und Decken.

Von den Heizlöchern von Defen muß ein Vorpflaster oder eine feste Metallplatte in einer Breite von mindestens 1 Fuß und zu beiden Seiten 9 Zoll über die Oeffnung hinausstehend angebracht werden. Bei Windöfen, welche vom Zimmer aus geheizt werden, genügt statt dessen ein tragbarer Vorsatz aus Metall.

Art. 65. Rauchröhren.

Metallene Rauchröhren von Defen oder anderen Feuerungs-Anlagen dürfen weder seitwärts durch die Umfassungsmauern unmittelbar ins Freie, noch aufwärts durch eine Zwischendecke aus Holz geführt werden, sondern sind von allen Seiten mindestens 6 Zoll von allem Holzwerk entfernt, innerhalb des Stockwerks nach feststehenden Schornsteinen zu leiten, und mit den erforderlichen Vorrichtungen zum Reinigen und einem ausziehbaren Schotte zu versehen.

Wo gegenwärtig Röhren durch eine äußere Mauer ins Freie führen, kann ihre sofortige Beseitigung verlangt werden. Wo sie durch eine Gypsdecke, Bretterwand oder dergleichen aufwärts führen, bleibt deren Beibehaltung gestattet, falls sie an der fraglichen Stelle mit einer feuer sichereren Hülse von Stein oder gebranntem Thon umgeben sind oder werden.

Das Ziehen freiliegender Rauchröhren in Räumen, in welchen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, so wie die Leitung von Röhren über den Dachboden zum Schornstein ist untersagt.

Art. 66. Thüren vor Defen.

Vor den Heiz- und Aschfalllöchern der Defen, Kochherde, Backöfen und Kesselfeuerungen müssen Thüren von feuer sicherem Material angebracht werden. Bei offenen Herdfeuerungen muß eine eiserne Feuerstülpe auf dem Herde vorhanden sein.

Art. 67. Aschbehälter.

Aschbehälter und Aschgruben müssen von feuer sicherem Material, erstere auch mit unverbrennlichen Deckeln versehen sein.

Art. 68. Schornsteine. Allgemeine Bestimmungen.

Die Mauern derselben.

Schornsteine müssen von allen Seiten wohlverbundene massive Mauern haben. Vorhandene Mauern dürfen in der Regel nicht als Wandung eines neu aufzuführenden Schornsteins benutzt werden.

An den Stellen, wo Schornsteine zwischen Balkenlagen durchgeführt werden, muß ihre normale Außenwand von dem Balkenholz mindestens 6 Zoll entfernt bleiben.

Art. 69. Fortsetzung. Fundirung. Aufsatteln derselben.

Schornsteine müssen unter allen Umständen eine feuer sichere Fundirung oder Unterstüzung haben.

Das Aufsatteln derselben ist verboten.

Art. 70. Fortsetzung. Höhe derselben.

Schornsteine, welche gerade durch den Dachstuhl treten, müssen diesen um wenigstens 10 Zoll überragen. An anderen Stellen aus der Dachfläche tretende Schornsteine müssen über dieser eine Höhe von mindestens 3 Fuß erhalten. Werden sie höher als 3 Fuß hinausgeführt, so kann zur Sicherung für den Fall eines Brandes verlangt werden, daß sie mit einer leicht zu handhabenden Schließungsvorrichtung versehen werden.

Art. 71. Forts. Anputz von Außen und von Innen.

Alle Schornsteine sind von Außen mit Kalk, von Innen mit Kalk oder Lehm gleichmäßig und glatt anzuputzen oder zu fugen. Im Inneren darf sich kein Vorsprung oder keine unebene Stelle befinden. Maß und Form ist stets gleichmäßig einzuhalten.

Art. 72. Schornsteinthüren.

Alle Schornsteinthüren müssen mit so viel eisernen, in einen dichten Falz schlagenden, zum Verschließen mit einer Klinke versehenen Thüren von genügender Stärke und Lichtweite versehen sein, als zu einer bequemen Reinigung der Schornsteine erforderlich geachtet wird.

Art. 73. Rauchkammern.

Bei Rauchkammern müssen die Wände entweder massiv gemauert oder mit einer starken Lehm-Wellerung versehen sein. Mit einer solchen Wellerung oder mit einem Beschlage von Eisenblech ist auch alles Holzwerk an der Decke, am Dache u. s. w. zu versehen. Der Fußboden ist mit Backsteinen oder Fliesen in Lehm zu belegen. Die Thür nebst Barge muß mit einem Beschlage von Eisenblech geschützt werden. Die Oeffnung im Schornstein zur Durchführung des Rauches muß mit einer eisernen Klappe oder Thür in eisernem Rahmen versehen sein und genau passen, so daß sie ohne Mühe ganz dicht verschlossen werden kann.

Art. 74. Schornsteine in Fabriken und bei sonstigen größeren Feuerungs-Anlagen.

Fabrik-Schornsteine, sowie Schornsteine zu Brennkesseln, Braupfannen, Siedekesseln und ähnlichen Anlagen sollen eine Weite von mindestens $\frac{18}{18}$ oder $\frac{16}{20}$ Zoll haben, und so hoch angelegt werden, daß die benachbarten Grundstücke durch ausströmendes Feuer nicht gefährdet, auch durch Qualm in erheblichem Maße nicht belästigt werden. Die Umfassungsmauern müssen massiv sein und bis zur Höhe von 20 Fuß von der Oberfläche des Kessels mindestens 10 und in der weiteren Höhe mindestens 5 Zoll Stärke haben.

Bei Schornsteinen zu Dampfkesseln und sonstigen größeren Feuerungen wird über die Weite, Höhe und Stärke jedesmal besonders bestimmt.

Art. 75. Bei Backöfen.

Hinsichtlich der Schornsteine bei Backöfen gelten die Bestimmungen, welche für Küchenschornsteine bei gewöhnlichen Küchenheerden (Art. 77) festgesetzt sind. Hinsichtlich der Höhe gelten die Bestimmungen des Art. 74, Abs. 1.

Art. 76. Schleppen der Schornsteine in Fabriken.
Rauchmantel.

Die in den Art. 74 und 75 erwähnten Schornsteine dürfen nicht geschleppt, sondern müssen lothrecht auf- und aus den Gebäuden hinausgeführt werden. Sie dürfen nicht auf einem angehängten Rauchmantel ruhen; der Rauchmantel soll vielmehr auf massiven, von Grund aufgeführten Wänden oder Pfeilern ruhen und nur von Stein oder Eisen hergestellt werden.

Im Uebrigen gelten hinsichtlich des Rauchmantels auch hier die Bestimmungen des Art. 78.

Art. 77. Küchenschornsteine.

Das Umfassungsmauerwerk der Küchenschornsteine muß massiv und mindestens 5 Zoll stark sein.

Die Schornsteine gewöhnlicher Küchenheerde (mit offenen Feuerungen) sollen die im Art. 74, Abs. 1 vorgeschriebene Weite haben.

Bei Kochöfen (geschlossenen Feuerungen) kann das Schornsteinrohr in einer Weite von 7 Zoll im kreisrunden oder quadratförmigen Querschnitt angelegt werden.

Art. 78. Fortsetzung. Rauchmantel.

Das Mauerwerk eines Rauchmantels, worauf ein Schornstein ruht, muß mindestens dieselbe Stärke haben, welche das Mauerwerk des Schornsteins hat.

Sei es, daß der Schornstein auf dem Rauchmantel ruht, oder daß er gleich dem übrigen Mauerwerk von Grund aufgeführt oder sonst mit feuer sicherer Unterstüzung angelegt ist, so ist er mit dem Rauchmantel mindestens 12 Zoll unterhalb der Balkendecke zu verbinden.

Alle Rauchmäntel müssen in ihrem Lichtmaß mindestens 6 Zoll weiter sein, als die Heerde.

Art. 79. Fortsetzung. Schleppen derselben.

Der Neigungswinkel geschleppter Schornsteine muß mindestens 45 Grad betragen, und der Brechungspunkt muß so abgerundet sein, daß die Reinigung nicht gehindert ist. Wird zur Unterlage Holz verwendet, so muß dasselbe mindestens 5 Zoll dick und auf jede 8 Fuß Länge gehörig unterstüzt sein. Zwischen der Schornsteinwand und dem Schlep Holz muß eine Lage Schieferplatten eingefügt werden.

Art. 80. Ofenschornsteine.
Ofenschornsteine müssen, wenn sie beim Reinigen befahren werden sollen, die in Art. 74, Abs. 1 vorgeschriebene Weite, sonst eine Weite von 7 bis 8 Zoll, und der Querschnitt eine Kreis- oder Quadratform haben.

Durch eine Schornsteinröhre von 7 Zoll Weite darf nur der Rauch aus höchstens 4 gewöhnlichen Stubenöfen abgeführt werden. Eine Kochofenfeuerung soll in dieser Beziehung der Feuerung von 3 gewöhnlichen Stubenöfen gleichgerechnet werden.

Art. 81. Fortsetzung.

Hinsichtlich der Wandstärke gilt die Bestimmung des Art. 77 Abs. 1, hinsichtlich der geschleppten Schornsteine die Bestimmung des Art. 79.

VII. Vorschriften wegen der Straßentrinnsteine und öffentlichen Wasserabzüge.

Art. 82. Benutzung der Rinnsteine.

Zur Anlegung eines Wasserabzuges nach den Rinnsteinen und Wasserleitungen bedarf es der Genehmigung des Stadtmagistrats. Diese Genehmigung soll, wo der Abzug durch einen Bürgersteig zu leiten ist, künftig nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die Abzüge an der Einmündung in den anzulegenden Wasserabzug mit einem festen eisernen Gitter, dessen Stäbe höchstens 1 Zoll Abstand haben, zu versehen sind.

Art. 83. Bedingung der Benutzung.

Die Unterhaltung der vom Stadtmagistrat nach seinem Ermessen anzuordnenden Bedeckungen dieser Wasserabzüge auf den Bürgersteigen liegt stets dem Besitzer desjenigen Grundstücks ob, zu dessen Entwässerung der Abzug angelegt ist.

Art. 84. Rinnsteinbrücken.

Jeder Besitzer eines Grundstücks ist verpflichtet auf Verlangen des Stadtmagistrats vor einer Einfahrt in das Grundstück nach Anweisung eine Rinnsteinbrücke anzulegen. Ebenso müssen vorhandene Rinnsteinbrücken auf Verlangen weggenommen werden, dürfen jedoch ohne Genehmigung des Stadtmagistrats nicht eingehen.

VIII. Anwendung der Bestimmungen des Statuts auf vorhandene bauliche Anlagen.

Art. 85.

Sofern nicht in Beziehung auf die Abänderung vorhandener baulicher Anlagen etwas besonders bestimmt ist, kommen die Vorschriften dieses Statuts dergestalt zur Anwendung, daß, wenn solche Anlagen einer polizeilichen Genehmigung gemäß ausgeführt sind,

oder zur Zeit ihrer Ausführung eine polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich war, die Fortschaffung oder Abänderung derselben binnen einer nach den Umständen billig zu bemessenden Frist nur insoweit angeordnet werden kann, als überwiegende Gründe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dies unerlässlich und nicht aufschiebbar erscheinen lassen.

Soweit indessen zur Reparatur oder Wiederherstellung derartiger Anlagen polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, kann solche in allen Fällen versagt werden.

IX. Verpflichtungen der Maurer- und Zimmermeister, der Ofenseher u. s. w., so wie der Schornsteinfeger.

Art. 86.

Die Maurermeister, Zimmermeister und sonstige Bauführer, ferner die Töpfermeister und Ofenseher, so wie überhaupt alle Handwerker und selbstständigen Arbeiter, welche bei der Errichtung und Einrichtung von Gebäuden thätig werden, sind verpflichtet, nach den Vorschriften dieses Statuts, bei ihren Bau-Ausführungen genau zu verfahren. Sie dürfen keine der Genehmigung bedürfende Anlage beginnen, bevor die ertheilte Erlaubniß ihnen vorgezeigt worden ist.

Art. 87.

Die Schornsteinfeger sind verpflichtet, über vorschriftswidrig oder schadhafte und feuergefährlich befundene Schornsteine und Röhren beim Stadtmagistrat ungesäumt Anzeige zu machen, es sei denn, daß auf geschehene Aufforderung des Schornsteinfegers der Hausbesitzer dem befundenen Mangel sofort abgeholfen hat.

Den amtlichen Untersuchungen der baulichen Beschaffenheit der Schornsteine und Röhren haben die Schornsteinfeger unentgeltlich beizuwohnen.

Eine Vernachlässigung der Pflicht der Anzeige vorschriftswidriger Schornstein- und Röhren-Anlagen wird gegen den Schornsteinfegermeister, welcher dieselben zuletzt gereinigt hat, angenommen, wenn bei den amtlichen Visitationen solche Vorschriftswidrigkeiten vorgefunden werden.

X. Controle.

Art. 88.

Zur Ueberwachung, daß die Bestimmungen dieses Statuts befolgt werden, findet nicht nur bei der Ausführung von Bauten die erforderliche Aufsicht statt, sondern es sollen auch jährlich oder von Zeit zu Zeit, so oft es bei einzelnen Gebäuden oder allgemein nöthig befunden werden möchte, Besichtigungen vorgenommen werden.

Art. 89. Kosten der Besichtigungen.

Die erforderlichen Besichtigungen und Anweisungen geschehen kostenfrei, sofern sie nicht durch eine Verschuldung eines Baubefähigers oder Bauführers veranlaßt worden sind.

XI. Vorschriften in Betreff haufälliger oder vorschristswidrig ausgeführter Bauten.

Art. 90. Baufälligkeit.

Wird eine haufällige Anlage dergestalt verfallen befunden, daß nach dem Gutachten Sachverständiger deren Einsturz zu besorgen, oder dort für Menschen oder benachbarte Gebäude Gefahr davon zu befürchten ist, oder der öffentliche Verkehr dadurch beeinträchtigt wird, so ist die Reparation derselben zu veranlassen, oder, falls eine gründliche Herstellung nicht ausführbar ist, der Abbruch zu verfügen, und wenn dieser Verfügung nicht nachgekommen wird, die Anlage auf Kosten des Eigenthümers auf polizeilichem Wege zwangsweise zu beseitigen.

Art. 91. Vorschristswidrige Anlagen.

In gleicher Weise ist für die Begräumung vorschristswidrig befundener oder der erteilten Genehmigung nicht entsprechend ausgeführter Anlagen Sorge zu tragen.

XII. Strafbestimmung.

Art. 92.

Die Nichtbefolgung oder Uebertretung der Vorschriften dieses Statuts soll, wenn nicht nach anderen Gesetzen eine größere Strafe eintritt mit einer Geldstrafe bis zu 10 \mathfrak{M} , oder im Falle des Unvermögens, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Die wegen Vornahme von Bauten ohne vorherige Genehmigung eintretenden Strafen treffen sowohl den Bauherrn, als den Werkmeister und selbstständigen Arbeiter.

Hinsichtlich der erkannten Geldstrafen, der Untersuchungskosten, so wie der Kosten der Begräumung vorschristswidriger Anlagen sind die Werkmeister für ihre Gefellen und Lehrlinge verantwortlich.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen welche für das Stadtgebiet gelten. *)

*) Manche Vorschriften des ersten Abschnitts, welche für das Stadtgebiet ohne Noth beschränken und belästigen würden, werden hier für unanwendbar auf dasselbe zu erklären sein.

A l l e r l e i.

Polizei- und Strassachen. Ein aus hiesigen Armenmitteln groß gezogenes Mädchen ist in Bremen der Entwendung eines Betttuchs verdächtig geworden, und später wegen nicht befolgter Ausweisung daselbst bestraft. — Ein junger Mensch aus Cutin, welcher zum Besuche seiner Kameraden aus dem Schleswig-Holsteinschen Kriege sich einige Zeit hier aufgehalten haben soll, wurde beschuldigt, mehreren derselben bei dieser Gelegenheit mancherlei entwendet, und sich alsdann heimlich von dannen gemacht zu haben. — Von einem hiesigen Handwerksmeister ist Klage wider seinen Lehrling wegen mehrerer Veruntreuungen erhoben. — Von einem Hofplazze innerhalb der Stadt soll einige Wäsche, welche Nachts draußen geblieben war, entwendet worden sein. — Einem hiesigen Bürger, welcher erst vor Kurzem 3 silberne Eßlöffel vermißte, sind seiner Anzeige nach von Neuem 3 silberne Eßlöffel abhanden gekommen. — In einem anderen Hause wurde ein silberner Eßlöffel vermißt, welcher muthmaßlich von einer bekannten Bettelfrau entwendet worden ist. — Wegen Entwendung eines kupfernen Kessels ging eine Anzeige ein. — In einem hiesigen Gasthause waren 4 Thlr. abhanden gekommen, und es schien ein Verdacht gegen einen Diensthoten sich zu ergeben. Bei einer allgemeinen Durchsuchung fand man nicht das vermißte Geld, wohl aber im Koffer des Diensthoten einige Duzend Messer und Gabeln, welche derselbe Anfangs auf einer Auktion in Ostfriesland gekauft zu haben behauptete, später aber in der Wirthschaft entwendet zu haben gestand. — Schon oft ist es in diesen Blättern ausgesprochen, wie die hier bestehenden Institute der s. g. Bäckerknechte und Laufmädchen wahre Schulen des Lasters und der Verbrechen sind. An einem Laufmädchen hat kürzlich wieder die Wahrheit dieser Erfahrung in betäubender Weise sich bestätigen müssen. Das Mädchen hatte oft Waaren von den Krämern holen müssen, übrigens das Geld zur Bezahlung derselben fast immer mit auf den Weg erhalten. Sie hatte bald angefangen das ihr mitgegebene Geld zu unterschlagen, um es für Leckereien, die sie bei den Bäckern kaufte, wieder auszugeben, die Waaren aber auf verschiedene Namen zu Borg geholt. Da sie bei mehreren Krämern, wo sie die Waaren gekauft hatte, bekannt war, so mußte sie um Neujahr fürchten, daß, wenn die Rechnungen einlaufen würden, die Sache an den Tag kommen möchte. Dies abzuwenden, ging sie zu einem Krämer, und erbat sich Namens einer Herrschaft, für welche sie dort Waaren zu kaufen pflegte, für einen Louisd'or kleines Geld, mit dem Bemerken, daß die Herrschaft selbst anderen Tages vorkommen werde, um den Louisd'or zu bringen. Sie hatte die Absicht, mit dem Gelde die ausstehenden Rechnungen abzubezahlen. Die Summe reichte indessen nicht aus, und sie erbat sich und erhielt einige Tage später in demselben Krämerladen in derselben Weise nochmals kleines Geld und zwar jetzt für 2 Louisd'or. Sie bezahlte mit diesem Gelde einen Theil der Schulden, die sie gemacht hatte. Sie wandte dadurch ab, daß die Rechnungen einliefen, aber es gelang ihr nicht, zu verhindern, daß der neuen That bald die Entdeckung derselben folgte. —

Redigirt beim Stadtmagistrat.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Die den Monat Februar 1858

beobachtet in Oldenburg

Zeit	Wind	Wolken	Temperatur	Barometer	Luftfeuchtigkeit	Windgeschwindigkeit	Windrichtung	Wetter
12	N	1/2	50	29.8	80	10	N	B
15	N	1/2	48	29.7	78	10	N	B
18	N	1/2	46	29.6	76	10	N	B
21	N	1/2	44	29.5	74	10	N	B
24	N	1/2	42	29.4	72	10	N	B
27	N	1/2	40	29.3	70	10	N	B
30	N	1/2	38	29.2	68	10	N	B
31	N	1/2	36	29.1	66	10	N	B

Zeit	Wind	Wolken	Temperatur	Barometer	Luftfeuchtigkeit	Windgeschwindigkeit	Windrichtung	Wetter
12	N	1/2	34	29.0	64	10	N	B
15	N	1/2	32	28.9	62	10	N	B
18	N	1/2	30	28.8	60	10	N	B
21	N	1/2	28	28.7	58	10	N	B
24	N	1/2	26	28.6	56	10	N	B
27	N	1/2	24	28.5	54	10	N	B
30	N	1/2	22	28.4	52	10	N	B
31	N	1/2	20	28.3	50	10	N	B

Sturm

Rübe



Preis und Gewicht des Brodes für den Monat Februar 1856

bei den Grob- und Weißbrodbäckern in Oldenburg.

Brodsorte.	Preis.	Abel.		C. Paars.		C. G. Paars.		v. Ploh.		J. G. Gode.		H. Hartmann.		W. Meyer.		Meinardus.		A. f. Schütte.		H. D. Schütte Wittwe.		J. G. E. Schütte.		C. f. Weinhaus.		L. O. H. Wessels.		Wöbcken.			
		ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.		
A. Weiß- und ausgefichtetes Brod.																															
1 Weißbrod	1	3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	1	3	2	4		3	2	3	2	3	2	3	2	3	2	3	1	3	1
1 dito	2	7		7		7		7		7		6	2	7		8		7		7		7		7		7		6	2	6	2
1 Sauerbrod	2	3		2		2		2		2		2	1	2		2		2		2		2		2		2		2	1	2	3
1 Semmelbrod	1/2	1	3	1	3	1	3	1	2	1	2	1	2	1	2	2		1	2	1	3	1	2	1	3	1	2	1	1	3	
1 Schönbrod	1	5	2	5		5		5		5		4		4	2	5		4	2		4	2				5		4		5	1
1 dito	2	10		10		10		7		7											4	2				10		8			
1 ausgefichtetes Ruckenbrod	2	10		10		10		8		9		9	2	9	2	10		9	2	10		9	2	10		10		8		8	
1 dito dito	4			20		20		16		18		19		19				19		20		19		20		16					

Brodsorte.	Preis.	Ch. Abel.		Athing		Bauer Wittwe		H. Ploh.		Döning		Drumund.		J. G. Gode.		Grahmann.		F. Hartmann		H. f. Pape Wittwe.		L. O. H. Wessels		Wöbcken.	
		ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.	ll.	lth.
B. Ruckenbrod.																									
1 Ruckenbrod	34	18	..	18	18	..	18	..	18	..	18	..	18	lth.
1 dito	52	17	24	18
1 dito	50	18
1 dito	48	18
1 dito	36	12	..	12	12	..	12	..	12	..	12	..	12
1 dito	34	11	24
1 dito	33	12	12
1 dito	32	12	12
1 dito	27	9	..	9	9	..	9	..	9	..	9	..	9	..	9
1 dito	26	8	24
1 dito	25	9	9	9
1 dito	24	9
1 dito	12	3	16
1 dito	6	2	1	24	1	26	1	28	2	..	1	28	2	..	1	26
1 dito	4	1	4	1	8	1	8	1	8

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1856 Februar 1.

Klävemann.

Kühlke.



Preis und Gewicht des Brodes für den Monat Februar 1858

bei den Öfen - und Backhäusern in Oldenburg.

Art des Brodes	Preis pro Stück	Gewicht pro Stück	Preis pro 100 Stück	Gewicht pro 100 Stück
1. Art				
2. Art				
3. Art				
4. Art				
5. Art				
6. Art				
7. Art				
8. Art				
9. Art				
10. Art				
11. Art				
12. Art				
13. Art				
14. Art				
15. Art				
16. Art				
17. Art				
18. Art				
19. Art				
20. Art				



Preis und Gewicht des Brodes

bei dem Grob- und Fein-

Art des Brodes	Stück	Preis	Gewicht
1. Art	1	1/2	1 1/2
2. Art	1	1/3	1 1/3
3. Art	1	1/4	1 1/4
4. Art	1	1/5	1 1/5
5. Art	1	1/6	1 1/6
6. Art	1	1/7	1 1/7
7. Art	1	1/8	1 1/8
8. Art	1	1/9	1 1/9
9. Art	1	1/10	1 1/10
10. Art	1	1/11	1 1/11
11. Art	1	1/12	1 1/12
12. Art	1	1/13	1 1/13
13. Art	1	1/14	1 1/14
14. Art	1	1/15	1 1/15
15. Art	1	1/16	1 1/16
16. Art	1	1/17	1 1/17
17. Art	1	1/18	1 1/18
18. Art	1	1/19	1 1/19
19. Art	1	1/20	1 1/20
20. Art	1	1/21	1 1/21
21. Art	1	1/22	1 1/22
22. Art	1	1/23	1 1/23
23. Art	1	1/24	1 1/24
24. Art	1	1/25	1 1/25
25. Art	1	1/26	1 1/26
26. Art	1	1/27	1 1/27
27. Art	1	1/28	1 1/28
28. Art	1	1/29	1 1/29
29. Art	1	1/30	1 1/30
30. Art	1	1/31	1 1/31
31. Art	1	1/32	1 1/32
32. Art	1	1/33	1 1/33
33. Art	1	1/34	1 1/34
34. Art	1	1/35	1 1/35
35. Art	1	1/36	1 1/36
36. Art	1	1/37	1 1/37
37. Art	1	1/38	1 1/38
38. Art	1	1/39	1 1/39
39. Art	1	1/40	1 1/40
40. Art	1	1/41	1 1/41
41. Art	1	1/42	1 1/42
42. Art	1	1/43	1 1/43
43. Art	1	1/44	1 1/44
44. Art	1	1/45	1 1/45
45. Art	1	1/46	1 1/46
46. Art	1	1/47	1 1/47
47. Art	1	1/48	1 1/48
48. Art	1	1/49	1 1/49
49. Art	1	1/50	1 1/50
50. Art	1	1/51	1 1/51
51. Art	1	1/52	1 1/52
52. Art	1	1/53	1 1/53
53. Art	1	1/54	1 1/54
54. Art	1	1/55	1 1/55
55. Art	1	1/56	1 1/56
56. Art	1	1/57	1 1/57
57. Art	1	1/58	1 1/58
58. Art	1	1/59	1 1/59
59. Art	1	1/60	1 1/60
60. Art	1	1/61	1 1/61
61. Art	1	1/62	1 1/62
62. Art	1	1/63	1 1/63
63. Art	1	1/64	1 1/64
64. Art	1	1/65	1 1/65
65. Art	1	1/66	1 1/66
66. Art	1	1/67	1 1/67
67. Art	1	1/68	1 1/68
68. Art	1	1/69	1 1/69
69. Art	1	1/70	1 1/70
70. Art	1	1/71	1 1/71
71. Art	1	1/72	1 1/72
72. Art	1	1/73	1 1/73
73. Art	1	1/74	1 1/74
74. Art	1	1/75	1 1/75
75. Art	1	1/76	1 1/76
76. Art	1	1/77	1 1/77
77. Art	1	1/78	1 1/78
78. Art	1	1/79	1 1/79
79. Art	1	1/80	1 1/80
80. Art	1	1/81	1 1/81
81. Art	1	1/82	1 1/82
82. Art	1	1/83	1 1/83
83. Art	1	1/84	1 1/84
84. Art	1	1/85	1 1/85
85. Art	1	1/86	1 1/86
86. Art	1	1/87	1 1/87
87. Art	1	1/88	1 1/88
88. Art	1	1/89	1 1/89
89. Art	1	1/90	1 1/90
90. Art	1	1/91	1 1/91
91. Art	1	1/92	1 1/92
92. Art	1	1/93	1 1/93
93. Art	1	1/94	1 1/94
94. Art	1	1/95	1 1/95
95. Art	1	1/96	1 1/96
96. Art	1	1/97	1 1/97
97. Art	1	1/98	1 1/98
98. Art	1	1/99	1 1/99
99. Art	1	1/100	1 1/100

Oldenburg, im Jahr 1850

